



Bibliographische Daten

Titel: Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 205

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

dere ¹⁴⁾ gericht haben, das den zwang und hilf der erlangung des rechten gibt, wiewoll wir ein hoffgericht haben und die herrschaft uns das ¹⁵⁾ mit schweren costen helt, so get ¹⁶⁾ dasselb hoffgericht langzam zu, biz man die ¹⁷⁾ uberstett, dann die hoffgericht gehalten werden von einem ⁵ viertelljar zu dem ¹⁸⁾ andern, zu zeitten lenger, das sich begeben mag, das man hart kompt zu einer ¹⁹⁾ endurteil in jarsfrist oder lenger; und so man was darauff erlangt, so wurd ²⁰⁾ nicht geholffen mit einsetzung ²¹⁾ oder aufzrichtung der gesprochenen urteil, als auff dem gepirg am ¹⁰ hoffgericht der ritterschaft da oben geschicht ²²⁾; das kompt bei uns hieniden auf dem, das die ritterschaft under dem gepirg im land mit vill ²³⁾ fursten und herren versehen seind ²⁴⁾; wann einem bei einem fursten oder [Fol. 51 b] heren die rechtvertigung nicht eben ist, so ruckt er zu ¹⁵ einem andern fursten oder herren, dadurch er wegerung und verzug erlangt ²⁵⁾; das alles vermitten belib ²⁶⁾, so das landgericht des burggraffthumb offen und besetzt wer ²⁷⁾, dann man auff dem gemelten ²⁸⁾ landgericht zu richten hat mit vollung und acht, das niemant gern uber sich gen ²⁹ last und nachdem jetzunt ²⁹⁾ zu meiner zeit keiner mer verhanden ³⁰⁾, der das gemelt landgericht ³¹⁾ besessen und das ³²⁾ wissen hatt, in ³³⁾ leben ist, dann her Hans von Egloffstein und her Hans von Seckendorff zum Hilpoltstein, so wil ich ein wenig davon auffzaichen ³⁴⁾ in hoffnung, es werd ³⁵⁾ uns zu-gut wider auffgericht, das einer

14) B. ander. 15) B. da. 16) B. gehet. Diese gedehnte Form findet sich regelmässig in B. für gen, sten etc. 17) B. das. 18) B. zum. 19) B. einem. 20) Statt wurdet oder wurdet in A. hat B. regelmässig wird. 21) B. einsetzung. 22) B. geschicht. 23) B. vielen. 24) B. ist. 25) In B. ist der letzte Satz durch Auslassung corrumpt: wann einem bei einem fursten oder herren, dadurch erwehrung und verzug erlangt. 26) B. blieb. 27) B. wäre. 28) B. auff gemeldtem. 29) B. jetzt. 30) B. fügt hier bei: ist. 31) B. landgericht. A. landricht. 32) B. defz. 33) B. am. 34) B. aufzeichnen. 35) B. were.